

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: - (1912)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An die Schweizerischen Raiffeisenkassen.

Werte Verbandsgenossen!

Was der Verbandstag damals, wo er schon 5—6000 Mann vertrat, wiederholt auf die Zukunft verschoben hat, das probieren jetzt der Unterzeichnete und der Verleger, Herr Fridolin Müller, Buchdrucker in Frauenfeld auf ihr eigenes Risiko, nämlich die Herausgabe eines kleinen Verbandsorganes, vor-derhand für das Jahr 1912. Ein Verbandsorgan dient dazu, den Geist Raiffeisens, der in der Schweiz fast gar nicht vorhanden ist, wirksam zu pflanzen, Rat und Auskunft zu erteilen, und kann als Brief- und Fragekasten benutzt werden. Damit werden hundertmal zu wiederholende Schreihereien und Porti erspart.

Wir haben jetzt nur die Adressen der Herren Präsidenten und Kassierer, und bitten diese, uns möglichst schnell die Adressen aller andern Mitglieder der Vorstände und Aufsichtsräte zu schicken, die in erster Linie das Blättchen abonnieren sollten, sowie auch Adressen anderer Kassemitglieder die etwa bereit sind, das Blättchen zu halten. Wir bitten um diese Adressen möglichst schnell, damit die erste Nummer diese Woche auch an diese versandt werden kann.

Mit genossenschaftlichen Gruß

Bichelsee, den 10. Februar 1912.

J. Traber, Pfarrer.

Was nun?

Einige Kassen verlangten Abrechnung von der Zentralkasse und Uebertragung des Saldo an die und die Bank, denn in Olten sei der Geldverkehr freigegeben worden. Es sind aber nur über drei Dinge alle einig: 1. daß in Olten eine Kommission gewählt wurde, welche die Zentralkassenfrage zu handen des nächsten Verbandstages studieren soll; 2. daß der ganze Vorstand sein Amt niedergelegt hat und 3. sich bereit erklärt hat, die Geschäfte bis zum nächsten Verbandstag noch weiter zu führen. Was sonst in Olten durch Stimmenmehrheit beschlossen wurde, darüber herrscht keine volle Klarheit. Wäre aber der Beschluß, daß der Geldverkehr freigegeben sei auch unzweifelhaft gefaßt worden, so widerspräche er den §§ 12 und 50 der Verbandsstatuten und wäre rechtlich ungültig. Juristen vor! Entscheiden sie uns die Frage: „Kann eine Generalversammlung rechtsgültig einen Beschluß fassen, der den Genossenschaftsstatuten widerspricht ohne zuvor die Statuten zu revidieren, zumal, wenn der ganze Vorstand gegen die Zulässigkeit protestiert?“ — Die Antwort wird in nächster Nummer veröffentlicht.

Als der Vorstand erklärte, die Geschäfte weiterzuführen, unter Applaus der ganzen Versammlung, erklärte Herr G. Bed in seinem Namen, daß wir weiter regieren im Sinne der in Kraft bestehenden Statuten, nicht daß ein jeder tun könne, was er wolle, so hätte eine Regierung keinen Sinn; wir werden die Geschäfte führen, statutarisch und reglementarisch, und die Kassen haben sich zu fügen. Wir betrachten § 12, Ziff. 4, der Statuten, daß die Kassen die Verbandskasse ausschließlich zum Geldausgleich benutzen, ein anderes Geldinstitut nur mit Genehmigung des Vorstandes und Aufsichtsrates, als noch in Kraft bestehend und werden darnach handeln, nicht aus „Zwängerei“, sondern um Kalamitäten zu verhüten. Wir geben jedem folgendes zu bedenken:

Bis jetzt hat der Verband mittels der seit 1902 bestehenden Zentralkasse alle Verwaltungskosten bezahlt, die Kosten der Kassenrevisionen bestritten und noch 7000 Fr. Reserven gesammelt. Nach dem Rezept des hochw. Hrn. Pfarrer Scheffold sollen die Kassen mit andern Banken verkehren, die Zentralkasse eingehen, die Banken den Bruttogewinn (pro 1910 z. B. Fr. 8000) für sich einstreichen und die Kassen zudem die Kosten der Revisionen selbst bezahlen und für die übrigen Verwaltungskosten Jahresbeiträge leisten; das wäre zu dem Verlust eine Barauslage von mindestens Fr. 1500 jährlich. Das ist aber noch lange nicht alles. Diese angestrebte Anarchie läme einer unglücklichen Katastrophe gleich. Wo soll denn die Obligationenschuld des Verbandes von über einer halben Million platziert werden? Womit will man sie verzinsen, wenn keine Zentralkasse mehr es mit ihrem Gewinn tut; die Kassen müßten ja diesen

Zins zusammenlegen. Wer macht dazu den Verteiler? Wohin sollen die Geschäftsanteile bezahlt werden? Wie sollen sie verzinst werden? Nein! So kann es nicht gehen! Wer nicht die Raiffeisensache untergraben helfen will, der wird mit der Zentralkasse verkehren, damit diese instande sei, die Schuldigkeiten des Verbandes zu erfüllen, wie bisher. Hoch die Fahne Raiffeisens!

Ueber die Zentralkasse in Bichelsee

diene den Kassen folgendes:

1. Der Vorstand hat eine Hilfskraft gewählt in der Person des Herrn Ferd. Eisenring, Fondsverwalter und Posthalter in Bichelsee.

2. Der Vorstand und Aufsichtsrat mögen nun eine vom Kassieramt zu leistende Kaution festsetzen.

3. Die Zentralkasse hat sich ein Postcheckkonto eröffnen lassen. Die Kassen haben also Gelegenheit, Einzahlungen an die Zentralkasse auf den Postcheckkonto Nr. IX.970 zu machen, was jedoch nur für Beträge unter 1000 Fr. zu empfehlen ist; denn die Postcheckgebühren sind für jedes hundert 5 Cts., also für 1000 Fr. schon 50 Cts., während das Porto für einen Wertbrief von 1000 Fr. deklariert, nur 25 Cts. beträgt.

4. Mit der Einzahlung bezw. Verrechnung der Raten für die Geschäftsanteile soll rasch vorwärts gemacht werden.

5. Manche Kassierer senden zu lange keine Quittungen; diese soll sofort nach Empfang des Geldes geschickt werden. Muß eine Quittung reklamiert werden, so kann die betreffende Kasse laut Reglement vom 27. Mai 1907 mit 20 Cts. belastet werden. Wer mit der Geldbestellung zugleich Quittung beilegt, handelt klug, denn er erspart Zeit und Porto. Muß man ja doch an alle Banken die Checks und die Obligationen quittiert einsenden, bevor das Geld ausbezahlt wird.

6. Alle Jahresrechnungen der Kassen sollen mit den Haupt- und Unterbelegen zur formellen Revision nach Bichelsee gesandt werden.

7. Alle Befundsanzeigen über die Conto-Auszüge 1911 müssen ebenfalls nach Bichelsee gesandt werden. Bevor diese, sowie die Rechnungsabschlüsse und die Geschäftsbücher des Verbandes in Bichelsee beisammen sind, wird auf kein Verlangen nach Abrechnung eingetreten. Ungeprüft wird weder etwas angenommen noch ausbezahlt noch verrechnet. Einige Kassen mögen das gefl. als Antwort auf ihre Anfragen betrachten.

8. Im Monat Januar konnte die Zentralkasse nicht nur alle eingegangenen Geldgesuche befriedigen, sondern auch 100,000 Fr. an den Schulden abzahlen, die im November und Dezember gemacht werden mußten.

Eine wichtige Pflicht

des Kassenvorstandes ist, daß er bei jeder Gewährung eines Darlehens auf Handschrift die Rückzahlung nach Zeit und event. Teilzahlungen mit dem Schuldner vereinbare und dieses sowohl im Protokoll als auch auf dem Schuldschein vermerke. Das ist aber nicht alles. Der Vorstand hat auch darüber zu wachen und streng darauf zu dringen, daß die vereinbarten Rückzahlungen auch geleistet werden. Wo diese Pflicht nicht erfüllt wird, verdient die Kasse den Vorwurf, daß sie ein Institut sei, welches das Schuldenmachen erleichtere und eher zum Verderben als zum Wohl der Gemeinde wirke.

Anekdote.

Ein Tagelöhner fütterte ein Kuhkind auf, um für seine jährlich wachsende Kinderzahl eigene Milch zu haben. Als das Kind zur Kuh geworden, ließ er sie laufen und andere melken die Kuh. Er selbst aber kaufte die Milch. — — Wer macht's diesem nach?

Aux Caisses Raiffeisen Suisses.

Concitoyens,

Déjà deux fois l'édition d'une petite feuille Raiffeiseniste avait été mise à l'ordre du jour et deux fois l'assemblée générale l'a renvoyée à plus tard. Ce que les assemblées représentantes environ 5000 à 6000 membres de caisse n'ont pas osé; c'est repris et réalisé par le soussigné et Monsieur Frid. Müller, imprimeur, à Frauenfeld à leurs risques et périls. Le Messenger Raiffeiseniste paraîtra tous les quinze jours et il servira en premier lieu à cultiver l'esprit Raiffeiseniste qui s'aperçoit si médiocrement chez nous. Aussi il nous donnera l'occasion de discuter les questions actuelles, de demander et de donner des instructions sur la gestion des affaires, sur la comptabilité etc., en un mot: il sera notre parloir qui nous épargne la peine d'écrire des centaines de lettres.

Nous ne possédons encore que les adresses des présidents et des caissiers; c'est pourquoi nous prions instamment ceux-ci de nous bien vouloir envoyer le plutôt possible les adresses de tous les membres de comité et de conseil de surveillance afin que nous puissions leur faire parvenir de suite le premier numéro.

J. Traher, curé, directeur.